

IV. Finanzielles

Art. 23 Mittel

¹ Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

² Er finanziert sich aus der Abgeltung des Bundes für die Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrags und aus Beiträgen Dritter.

Art. 24 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 25 Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auch nicht bei einem Austritt oder Ausschluss.

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn die Vereinsversammlung dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst.

² Der Vorstand liquidiert diesfalls den Verein und beantragt der Mitgliederversammlung im Rahmen von Absatz 3, wie ein allfälliger Überschuss zu verwenden ist.

³ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen mit dem Verein GLOBE Schweiz möglichst vergleichbaren Zweck verfolgen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2009

Für die Gründungsversammlung:

Die CO – Präsidentin,
Ursula Frischknecht:



Der CO – Präsident,
François Gingins:

